



Stiftung zur Förderung der Weiterbildung in Hausarztmedizin  
Fondation pour la Promotion de la Formation en Médecine de Famille  
Fondazione per la Promozione della Formazione in Medicina di Famiglia



Kanton Bern  
Canton de Berne



# Vertrag für Weiterbildungsphase in Hausarztpraxis (Praxisassistenz)

## Vertragsparteien

1. Stiftung zur Förderung der Weiterbildung in Hausarztmedizin,  
Weissenbühlweg 8, 3007 Bern
2. Dr. med. .... Lehrpraktiker/in
3. Dr. med. .... Assistenzarzt/-ärztin

\* \* \*

## 1. Dauer und Kündigung

Diese Vereinbarung beginnt am ..... und endet ohne Kündigung am .....

Die Probezeit dauert 1 Monat. Während der Probezeit können der Lehrpraktiker / die Lehrpraktikerin und der Assistenzarzt / die Assistenzärztin die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen auf das Ende einer Woche mit eingeschriebenem Brief kündigen. Nach Ablauf der Probezeit kann die Vereinbarung, die Auflösung aus wichtigen Gründen (Art. 337 OR) vorbehalten, nicht mehr gekündigt werden.

Lehrpraktiker / Lehrpraktikerin und Assistenzarzt / Assistenzärztin verpflichten sich, eine allfällige Kündigung während der Probezeit oder aus wichtigen Gründen gegenüber dem Aufsichtsgremium des Programms Praxisassistenz Kanton Bern schriftlich zu begründen. Bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages haben sowohl der Lehrpraktiker / die Lehrpraktikerin als auch der Assistenzarzt / die Assistenzärztin die Pflicht, umgehend die Stiftung zur Förderung der Weiterbildung in Hausarztmedizin („Stiftung WHM“) schriftlich zu informieren. Sie haften für die finanziellen Folgen (fälschlicherweise ausbezahlte Löhne), falls die Meldung unterbleibt.

## 2. Stellvertretung

Eine Stellvertretungszeit kann frühestens 1 Monat nach Stellenantritt beginnen (bei 100% Anstellung). Die Stellvertretungstage ohne direkte Betreuung durch einen Lehrpraktiker dürfen pro 6 Monate Praxisassistenz nicht mehr als 4 Wochen gem. Beschäftigungsgrad ausmachen, d.h. max. 3 1/3 Stellvertretungstage pro Arbeitsmonat (WBO Art.34). Somit sind max. 20 unbetreute Stellvertretungstage zulässig.

Weissenbühlweg 8

3007 Bern

Telefon 031 371 84 04

Telefax 031 371 84 06

E-Mail [m.vonerlach@whm-fmf.ch](mailto:m.vonerlach@whm-fmf.ch)

[www.whm-fmf.ch](http://www.whm-fmf.ch)

Stifterorganisationen: KHM, SGAM, SGIM, SGP, FMH, VSAO

Organisations fondatrices: CMPR, SSMG, SSMI, SSP, FMH, ASMAC

Organizzazioni fondatrici: CMB, SSMG, SSMI, SSP, FMH, ASMAC

Bei Stellvertretung durch den Assistenzarzt / die Assistenzärztin muss ein anderer Hausarzt / eine andere Hausärztin auf Abruf verfügbar sein.  
Stellvertretungen in der letzten Woche der Praxisassistenz sind ausgeschlossen.

### **3. Pflichten des Lehrpraktikers / der Lehrpraktikerin gegenüber Assistenzarzt / Assistenzärztin und der Stiftung WHM**

Für die Pflichten des Lehrpraktikers / der Lehrpraktikerin, insbesondere Weiterbildungspflichten, gilt das Pflichtenheft des Programms Praxisassistenz Kanton Bern (liegt bei).  
Der Lehrpraktiker / die Lehrpraktikerin verpflichtet sich, der Assistenzärztin / dem Assistenzarzt den **Besuch von mindestens einem Praxisführungskurs** der Stiftung WHM zu ermöglichen.

### **4. Pflichten des Assistenzarztes / der Assistenzärztin**

Für die Pflichten des Assistenzarztes / der Assistenzärztin gilt das Pflichtenheft des Programms Praxisassistenz des Kantons Bern (liegt bei).  
Für Assistenzärzte / Assistenzärztinnen werden von der Stiftung WHM regelmässig **Praxisführungskurse** von jeweils einem Tag Dauer angeboten. Diese sollen den Erfahrungsaustausch über die Arbeit in der Praxis ermöglichen. Gleichzeitig werden verschiedene Themen zur Praxisführung vertieft behandelt. Die Teilnahme an mindestens einem dieser Tage wird erwartet (Unkostenbeitrag 150.--).

### **5. Administrative Pflichten des Lehrpraktikers / der Lehrpraktikerin**

Der Lehrpraktiker / die Lehrpraktikerin verpflichtet sich, die erforderlichen Bewilligungen für die Praxisassistenz inkl. Stellvertretung bei der Gesundheitsdirektion des Kantons Bern einzuholen.

Der Lehrpraktiker / die Lehrpraktikerin händigt dem Assistenzarzt / der Assistenzärztin zu Beginn der Praxisassistenz folgende Unterlagen aus:

- Kantonales Gesundheits- oder Sanitätsgesetz<sup>1</sup>
- Landesregeln der FMH<sup>2</sup> und der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern<sup>3</sup>

### **6. Arbeitszeit**

Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt ...%\* von maximal 50 Stunden an maximal 5 Arbeitstagen. Zusätzlich ist pro zwei Monate ein Wochenend-Notfalldienst ohne Anrechnung auf die Höchstarbeitszeit zulässig.

Wird die Arbeitszeit in einer Woche um ...%\* von 50 Stunden überschritten, so wird die Überzeit mit Freizeit von gleicher Dauer kompensiert.

\*Immer gleiche Prozentzahl, entsprechend dem Anstellungsgrad

---

<sup>1</sup> [http://www.sta.be.ch/belex/d/8/811\\_01.html](http://www.sta.be.ch/belex/d/8/811_01.html)

<sup>2</sup> [http://www.fmh.ch/fmh/rechtliche\\_grundlagen/landesordnung.html](http://www.fmh.ch/fmh/rechtliche_grundlagen/landesordnung.html)

<sup>3</sup> <http://www.whm-fmf.ch/> → Kantonale Praxisassistenzen → Kantone → Bern

## 7. Entschädigung bei Krankheit oder Unfall

Im Krankheitsfall muss die Stiftung WHM nach 30 Tagen informiert werden.

Bei Krankheit oder Unfall werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- voller Lohn während den ersten 2 Monaten
- anschliessend Taggeld von 80% gemäss Merkblatt Versicherungen

Leistungen der Einrichtung der beruflichen Vorsorge und der Krankentaggeld- bzw. der Unfallversicherung werden an die Leistungen bei Krankheit oder Unfall angerechnet.

## 8. Ferien

Der Assistenzarzt / die Assistenzärztin hat Anspruch auf 2,08 Arbeitstage Ferien pro Arbeitsmonat (= 5 Wochen pro Jahr).

## 9. Lohn

Die Stiftung WHM zahlt dem Assistenzarzt / der Assistenzärztin einen Lohn von **Fr .....**<sup>4</sup> monatlich (Anteil 13. Monatslohn/Gratifikation inbegriffen).

Von diesem Lohn werden die Sozialversicherungsabgaben des Assistenzarztes / der Assistenzärztin gemäss beiliegendem Merkblatt über die Versicherungen abgezogen.

## 10. Spesen

Als Spesenentschädigung stehen dem Assistenzarzt / der Assistenzärztin folgende Leistungen zu:

- Kilometerentschädigung bei der Verwendung des eigenen Autos bei Hausbesuchen und Notfalleinsätzen Fr. 0.70 pro km
- Entschädigung für Unterkunft, Fr. 60.00 pro Nacht, falls der Assistenzarzt / die Assistenzärztin infolge Notfalldienstes in der Region des Lehrpraktikers / der Lehrpraktikerin (Umkreis 15 km) wohnen muss (und die Unterkunft nicht von diesem / dieser zur Verfügung gestellt wird).

## 11. Versicherungen

Das beiliegende Merkblatt über die Versicherungen bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags. Folgende Versicherungspflichten obliegen der Stiftung WHM:

- Berufliche Vorsorge
- Unfallversicherung
- Krankentaggeld Versicherung
- Vollkaskoversicherung für das Auto des Assistenzarztes / der Assistenzärztin
- Subsidiäre Berufshaftpflicht

---

<sup>4</sup> Der Lohn entspricht dem gesamten Lohnanspruch (inkl. allfällige Betreuungszulage) gemäss Bezahlungsansätzen Kanton Bern für die gesamte Vertragsdauer geteilt durch die Anzahl Vertragsmonate.

## **12. Zahlungen des Lehrpraktikers / der Lehrpraktikerin an die Stiftung WHM**

Der Lehrpraktiker / die Lehrpraktikerin zahlt der von der Stiftung WHM bezeichneten Stelle monatlich einen Betrag von Fr. 2'500.-- bei 100% Anstellung (inkl. Fr. 500.-- für den Administrationspool).

Dazu kommen die Autospesen und allfällige Entschädigungen für Unterkunft.

Allfällige Spesenentschädigungen werden mit dem letzten Monatslohn ausbezahlt. Dazu ist per Mitte des letzten Anstellungsmonats der Stiftung WHM die Spesenabrechnung einzureichen.

## **13. Anwendbares Recht**

Soweit nicht im vorliegenden Vertrag geregelt, gelten subsidiär die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes, insbesondere die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag.

## **14. Gerichtsstand**

**Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Wohnsitz des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin.**

Ort und Datum: Bern, den .....

Stiftung zur Förderung der Weiterbildung  
in Hausarztmedizin (WHM)

---

Der Lehrpraktiker / Die Lehrpraktikerin

---

Der Assistenzarzt / Die Assistenzärztin

---

### **Beilagen:**

Merkblatt Versicherungen

Spesenblatt

Pflichtenheft Lehrpraktiker / Lehrpraktikerin bzw. Pflichtenheft Assistenzarzt / Assistenzärztin gemäss Programm „Praxisassistenz“ des Kantons Bern